



Rosalila PantherInnen
 Schwul-lesbische ARGE Steiermark
 Annenstraße 26, 8020 Graz
 Tel.: 0316 / 36 66 01
 Mail: rlp@homo.at; Web: www.homo.at

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Postfach 63
 1016 Wien
 kzl.b@bmj.gv.at

Graz; 30. Mai 2008

Betrifft: BMJ-B4.000/0013-I 1/2008; Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von Lebenspartnerschaften; Begutachtungsverfahren; Ihr Schreiben vom 24. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes nehmen die „Rosalila PantherInnen – Schwul-lesbische ARGE Steiermark“ wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Unter dem Titel „*Gleich viel Recht für gleich viel Liebe*“ hat unser Vorsitzender (Mag. Kurt Zernig) als Erstunterzeichner am 18. Mai 2001 eine BürgerInneninitiative namens neun Lesben- und Schwulenorganisationen in den Nationalrat eingebracht.

Gefordert wurden damals drei Punkte, die nach wie vor Grundlage unserer Vertretungsarbeit sind:

- 1.) Zugang für gleichgeschlechtliche Paare zu allen Rechten und Pflichten der Ehe;
- 2.) Gleichstellung verschieden- und gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ohne Trauschein;
- 3.) Gleichzeitig zügige rechtliche Fortentwicklung von Ehe und Lebensgemeinschaften an den Grundsätzen der persönlichen Selbstbestimmung, der PartnerInnenschaftlichkeit und der Gleichbehandlung.

An diesen Punkten wird von uns der vorliegende Entwurf gemessen.

Weiters ist auch zu untersuchen, ob der Entwurf den eigenen Ansprüchen (Anpassung der „*Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und auf die Rechtsentwicklung in anderen europäischen Staaten*“) genügt.

2. Grundsätzliches zum Entwurf

In allen anderen Staaten Europas mit einem Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Partnerschaften wurde ein gesamtes, alle nötigen Teilbereiche umfassendes Gesetzeswerk ausgearbeitet, diskutiert und letztendlich beschlossen.

Nur in Österreich wird ein etwas seltsamer Weg beschritten: Mit vorliegendem Entwurf wird ein eigenes Rechtsinstitut namens „Lebenspartnerschaft“ geschaffen, das nur die „*zivil- und strafrechtliche Regelung von Lebenspartnerschaften*“ beinhaltet. In den Materialen (S. 24) wird überhaupt nur vage auf eine „*Gesamtbetrachtung der sozialrechtlichen Absicherung von Lebenspartnern*“ verwiesen.

Die Lebenspartnerschaft in der vorliegenden Form kann eigentlich nicht einmal als Torso bezeichnet werden, da einem solchen ja erst nachträglich die Extremitäten abgeschlagen wurden. Dieser Lebenspartnerschaft fehlen aber von vornherein die Arme und Beine, daher kann eigentlich auch nicht beurteilt werden, wie schnell sie laufen und wie kräftig sie zupacken kann – sprich: ob diese Lebenspartnerschaft den gleichgeschlechtlichen Paaren in Österreich den Zugang zum Rechte- und Pflichtenpaket wie die Ehe in ausreichendem Maße ermöglicht.

Kein Staat der Welt, der die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare geregelt hat, tat dies in Form eines Gesetzes, welches im Wesentlichen nur die Pflichten (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.) festlegt, ohne die dazugehörigen Rechte zu gewähren.

3. Verschiedene Umsetzungsvarianten

Rechtstechnisch wesentlich einfacher und auch im Einklang mit der europäischen Rechtsentwicklung ist es, die Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen (wie in den Niederlanden, Belgien, Spanien und wohl bald auch in Schweden). Diese Vorgangsweise wurde auch im Endbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe mit erster Priorität vorgeschlagen!

Die Vorteile einer solchen Regelung liegen auf der Hand: sie würde sofort zu einer Gleichstellung auf Landesebene führen, die Anerkennung der Partnerschaften im Ausland wäre deutlich vereinfacht und bei zukünftigen Gesetzesänderungen im Sinne der von uns geforderten rechtlichen Fortentwicklung der Ehe an den Grundsätzen der persönlichen Selbstbestimmung, der PartnerInnenschaftlichkeit und der Gleichbehandlung würden diese für alle Formen der Partnerschaften gelten.

Rechtstechnisch ebenfalls wesentlich einfacher und im Einklang mit der europäischen Rechtsentwicklung ist das sogenannte „skandinavische Modell“, nämlich eine „*Eingetragene Partnerschaft*“ mit Generalverweis auf das Eherecht (im Endbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe mit zweiter Priorität vorgeschlagen).

Die Schaffung der neuen Variante „*Lebenspartnerschaft*“ wird mit der Notwendigkeit einer „*Abgrenzung der Ehe*“ begründet. Diese Abgrenzung wäre mit einer „*Eingetragenen Partnerschaft*“ nach skandinavischem Muster allerdings auch gegeben!

Als weitere Begründung wird die „*Rücksichtnahme auf die Akzeptanz durch die Bevölkerung in dieser sensiblen gesellschaftspolitischen Frage*“ angegeben. Ein Blick auf die veröffentlichten Umfragen der letzten Jahre zur Akzeptanz der „Homo-Ehe“ zeigt allerdings, dass „die Bevölkerung“ diese Frage offensichtlich nicht so „sensibel“ sieht.

Beispielhaft seien nur zwei Umfragen angeführt:

Laut „Eurobarometer“ 2006 waren 49 % der ÖsterreicherInnen schon für den wesentlich radikaleren Schritt der Zulassung gleichgeschlechtlicher Ehen in ganz Europa.

Eine kürzlich veröffentlichte Umfrage der Tiroler Landjugend unter Jugendlichen (16 bis 25 Jahre alt) im ländlichen Raum zeigt folgende Ergebnisse: Zwei Drittel Zustimmung zur gleichgeschlechtlichen Ehe oder zur Eingetragenen Partnerschaft; über die Hälfte Zustimmung zur Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare.

4. Die Unterschiede zur Ehe

In den bisher vorgeschlagenen Rechtsbereichen – eben der „*zivil- und strafrechtlichen Regelung von Lebenspartnerschaften*“ – ist auffallend, dass der Entwurf 22 Abweichungen gegenüber dem Eherecht vorsieht. Hier verweisen wir auf die genaue Auflistung in der Stellungnahme des „Rechtskomitee Lambda“ vom 5. Mai 2008.

Damit steht jedenfalls fest, dass auch jenseits der Frage von Adoption und Fortpflanzungsmedizin der Entwurf im bisher vorliegenden Teil keine gleichen Rechte und Pflichten vorsieht. Mit diesen Abweichungen wird laut den Materialien „*nicht die Absicht verfolgt, Personen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung zu diskriminieren*“, sondern es „*soll dadurch eine moderate Anpassung überholter Instrumente und Terminologien an die gegenwärtigen Bedürfnisse zur Diskussion gestellt werden*“. Dazu ist festzustellen:

1. Wenn mit den „*überholten Instrumenten und Terminologien*“ heterosexuelle Paare leben müssen, dann gibt es keinen Grund, homosexuelle Paare mit einer moderneren Regelungen zu bevorzugen.
2. Wenn man mit diesen „*überholten Instrumenten und Terminologien*“ nicht mehr leben kann, dann soll man diese doch gleich für alle – also für hetero- und homosexuelle Paare – an heutige Gegebenheiten anpassen.

Zu bemängeln ist auch, dass keine Systematik erkennbar ist, wo sich die Lebenspartnerschaft an der Ehe orientiert und wo sie davon abweichen soll.

In den geregelten Rechtsbereichen werden nicht gleiche Rechte und Pflichten hergestellt. Vielmehr würde ein Rechtsinstitut geschaffen werden, welches die Rechte und Pflichten der Ehe nicht spiegelt, sondern der Ehe nur „*ähnlich*“ ist. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes müsste dieses Rechtsinstitut konsequenterweise auch für verschiedengeschlechtliche Paare geöffnet werden. Wir bezweifeln, dass dies die Absicht des Gesetzgebers ist.

5. Standesamt

Wir begrüßen, dass die Lebenspartnerschaft nur am Standesamt begründet werden kann. Hier stehen Beamten zur Verfügung, die das notwendige juristische Rüstzeug haben, um auch komplexe personenstandsrechtliche Fragen routiniert zu lösen. Und dieses Amt ist ja für alle Fragen zuständig, die den Personenstand betreffen (Geburten und Sterbefälle, Anerkennung der Vaterschaft, Legitimation, Namensänderung, Eheschließungen usw.).

Eine andere Behörde würde nicht nur einen Systembruch bedeuten, sie würde auch dem im „Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode“ postulierten budgetpolitischen Ziel „Effizienzsteigerung in der öffentlichen Verwaltung“ und dem Ziel „Verstärkte Bürgerorientierung“ durch „Effizienz, KundInnenorientierung und hohes Tempo bei Wahrung der Rechtssicherheit“ im Rahmen einer „modernen Verwaltung“ widersprechen.

6. Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

Der Entwurf ist kinderfeindlich. Im § 8 Abs. 3 LPartG fehlt die Verpflichtung, auf das Wohl der Kinder Rücksicht zu nehmen. Eine solche Normierung wäre aber wichtig und es besteht kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft. Auch soll „*die Adoption eines Kindes durch die beiden Lebenspartner ebenso wie die Adoption des Kindes einer Partnerin oder eines Partners durch den anderen Teil ausgeschlossen bleiben.*“ (Materialien, S. 3) Dieses Verwehren jeglicher Adoptionsmöglichkeit, nämlich auch der Möglichkeit das (leibliche) Kind der gleichgeschlechtlichen Partnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Partners zu adoptieren, geht an der Lebensrealität vorbei. Diesen Kindern werden damit auch Unterhalts- und Erbrechte vorenthalten.

Tatsache ist: Kinder im gemeinsamen Haushalt, meist aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen, sind in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften wesentlich häufiger, als gemeinhin angenommen! Dass dies keine leere Vermutung ist, erlauben wir uns – wie bereits in der interministeriellen Arbeitsgruppe – mit nachstehendem Material staatlicher Statistikdienste zu belegen:

Der deutsche Mikrozensus 2004 geht auf Grundlage der Frage zur Partnerschaft von rund 56.000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften als unterste Grenze aus (Selbstdeklaration). Bei 13 % dieser Paare wuchsen ledige Kinder auf. Insgesamt zogen diese gleichgeschlechtlichen Paare 11.500 Kinder groß, darunter 9.500 Kinder unter 18 Jahren (Statistisches Bundesamt, Leben und arbeiten in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2004, S. 21 f.)

(http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2005/Mikrozensus/Pressebroschuere_Mikrozensus2004.property=file.pdf)

Näher untersucht wurden die Daten des deutschen Mikrozensus 2000, der als unterste Grenze von 47.000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ausging: In jeder achten dieser Lebensgemeinschaft lebten Kinder, in jeder zehnten minderjährige Kinder. In der überwiegenden Zahl der Fälle stammten diese Kinder aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen. Ca. 86 % dieser Kinder waren das leibliche Kind eines der beiden PartnerInnen. Etwa 60 % dieser Kinder wuchsen mit ihrer Mutter in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft auf (Bernd Eggen, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. 3. Teil: Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 2/2000, S. 65–70, hier S. 68): „*Seit 1996 schwankt diese Zahl zwischen 7.000 und 10.000 Kindern. In Deutschland dürften jedoch wesentlich mehr Kinder bei gleichgeschlechtlich orientierten Eltern leben. Bei der vorliegenden Statistik bleiben die Kinder unberücksichtigt, deren Eltern sich dem Interviewer gegenüber nicht als gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft zu erkennen geben. Es fehlen zudem die Kinder, die mit ihrer homosexuellen Mutter oder ihrem homosexuellen Vater allein wohnen, also die Kinder von Alleinerziehenden. Und es fehlen die Kinder von homosexuell orientierten Eltern, die weiterhin in einer heterosexuellen ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaft leben.*“ (Eggen, Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, S. 67 f.)

<http://www.lsvd.de/bund/lpartg/eggen03.pdf>

Mit 1. Jänner 2005 ergab die niederländische Haushaltsstatistik, dass sich bei den rund 53.000 gleichgeschlechtlichen Paaren bei 9 % der Paare zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt befand: bei 18 % der weiblichen Paare und bei 1% der männlichen Paare.
(<http://www.cbs.nl/en-GB/menu/themas/bevolking/publicaties/artikelen/archief/2005/2005-1823-wm.htm>)

Laut finnischer Familienstatistik lebten Ende 2006 in 127 von 948 Paaren in Eingetragener Partnerschaft zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt, das ist ein Anteil von 13,4 %.
(<http://www.stat.fi>)

Laut dänischer Familienstatistik lebte am 1. Jänner 2008 in 601 von 3.294 Paaren in Eingetragener Partnerschaft zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt, das ist ein Anteil von 18,2 %.

(<http://www.statbank.dk>)

Kinder im gemeinsamen Haushalt stammen meist aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen der Partner(innen). So ist in Schweden bei 19% der Männerpaare, die zwischen 1995 und 2002 eine Eingetragene Partnerschaft geschlossen haben, zumindest einer der beiden Partner Vater; bei 34 % der Frauenpaare zumindest eine der beiden Partnerinnen Mutter. Für die Paare in Norwegen (1993–2001) betragen diese Anteile bei den Männerpaaren 13 %, bei den Frauenpaaren 24 %.

(<http://www.demogr.mpg.de/papers/working/wp-2004-018.pdf>)

7. Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf entzieht sich – da er nur einen Teilbereich umfasst, der hauptsächlich Pflichten (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.) festlegt, ohne die dazugehörigen Rechte (sozialrechtliche Absicherung usw.) zu berühren – jeder Beurteilung, zu welchen Rechten und Pflichten gleichgeschlechtliche Paare Zugang erhalten, und welche ihnen weiterhin verwehrt werden.

Selbst in den Rechtsbereichen, die der Entwurf zum Inhalt hat, bestehen einige Abweichungen zum Eherecht, die dazu führen, dass nicht gleiche Rechte und Pflichten hergestellt werden. Besonders kritikwürdig erachten wir insbesondere das Ausblenden von Regelungen, die Kinder in Lebenspartnerschaften betreffen, zumal dieses Manko zu Lasten der Kinder geht.

Das Eingehen einer Lebenspartnerschaft am Standesamt begrüßen wir, zumal ja bereits auch der „Fachverband der Österreichischen Standesbeamten“ zu Recht auf die juristische Erfahrung und auf die internationale Praxis verwiesen hat („Der Standard“, 31. 3. 2008).

Wir appellieren an die Bundesregierung, einen vollständigen Gesamtentwurf zur Regelung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften vorzulegen, und sich dabei an den Vorschlägen der interministeriellen Arbeitsgruppe zu orientieren.

Mag. Kurt Zernig e. h.
Vorsitzender der Rosalila PantherInnen